

Erläuterungen

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (N. G. Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

I. Allgemeines.

1. Unter den nach § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung ohne Weiteres zugelassenen und deshalb in die Bestimmungen des Bundesraths nicht aufgenommenen Arbeiten verdienen diejenigen besondere Hervorhebung, die am Sonn- oder Festtag vorgenommen werden müssen, um die Wiederaufnahme des vollen werklägigen Betriebes zu ermöglichen. Hierzu gehört namentlich das in der Regel einige Stunden vor dem Wiederbeginnen des Betriebes vorzunehmende Aufheizen der Öfen und Dampfsessel, die am nächsten Werktag benutzt werden sollen; ebenso wird auch die Unterhaltung der Befehrerung als eine unter § 105c Absatz 1 Nummer 3 fallende Arbeit anzusehen sein, sofern sie zu dem Zweck geschieht, den Öfen in derjenigen Temperatur zu erhalten, welche für die Wiederaufnahme des vollen werklägigen Betriebes erforderlich ist.

2. In den Bedingungen, unter denen der Bundesrath für Betriebe mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105d zugelassen hat, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:

a) Eine Reihe von kontinuierlichen Betrieben ist in der Lage, an Sonn- und Festtagen zwar nicht einen 24-stündigen, wohl aber einen 12-stündigen Betriebsstillstand eintreten zu lassen. In solchen Betrieben ergibt sich ohne Weiteres für den Sonntag durch den an diesem Tage eintretenden Schichtwechsel eine 24-stündige Ruhezeit der Arbeiter. In manchen Betrieben dieser Art ist jedoch der Schichtwechsel auf einen Wochentag gelegt; auf diese Weise erhält jedesmal die in der Tagsschicht (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) befindliche Mannschaft durch den in Folge der 12-stündigen Betriebsunterbrechung eintretenden Anfall der Sonntagschicht eine 36-stündige Ruhezeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Diese ausgedehnte Sonntagsruhe kommt jedesmal mit der Tagsschicht, also alle 14 Tage, an jeden Arbeiter. Nach den Bestimmungen des Bundesraths kann diese vielfach von den Arbeitern vorgezogene Einrichtung auch fernschon beibehalten oder eingeführt werden.

Die Frage, ob an Einzelschlagtagen, welche in die Woche fallen, bei 12-stündigem Betriebsstillstand jeder Arbeiterschicht 24 Stunden oder nur einer — der Tagsschicht — 36 Stunden, der Nachtschicht aber keine besondere Ruhezeit gewährt werden soll, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im letzteren Sinne entschieden worden.

An zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen läßt sich bei nur 12-stündiger Betriebsruhe die im § 105b Absatz 1 geforderte 36-stündige ununterbrochene Ruhezeit nur für eine der beiden Schichten ermöglichen, während die andere Schicht die Nachtschicht zwischen den beiden freien